

Vogel hebt sich von jeder Seite her für den Beschauer gut ab. Alle neuesten Errungenschaften der Vogelliebhabelei sind sorgfältig verwertet worden. So sind die Sitzstangen federnd angebracht, leicht herauszunehmen und zu reinigen und gegen Milben durch Oelisolation geschützt. Schmutzerei kann bei diesem Modell kaum entstehen. Die Rück- und Seitenwände sind in der unteren Hälfte aus innen weiss gestrichenem Holz, in der oberen Hälfte aus einer fast unzerbrechlichen glasartigen Masse. — Der Käfig kommt bisher in vier Modellen in den Handel: ausser dem schon genannten Nachtigallenkäfig noch ein Drosselkäfig mit 80/30/40 cm., dann ein Spezialkäfig für zarteste Weichfresser mit Pflanzenabteil und Sockel und ähnlichen Grössenausmassen, und endlich ein Gesellschaftskäfig für Körnerfresser in der Ausdehnung von 80/30/45 cm. Ich kann die Ornis-Modelle (Abbildung 2) mit gutem Gewissen bestens empfehlen.“

Britische Beringungen. Nach „British Birds“ XX. Jahrg., Nr. 10 (März 1927) fanden in Grossbritannien folgende Vogelberingungen statt:

1909	2177	1918	5937
1910	7910	1919	3578
1911	10416	1920	5276
1912	11483	1921	8997
1913	14843	1922	9289
1914	13024	1923	12866
1915	7767	1924	18189
1916	7107	1925	18233
1917	6926	1926	23432

Gesamttotal: 187,444. Im letzten Jahr waren über hundert Beringer an der Arbeit beteiligt. Die Zahl der Rückmeldungen ist eine grosse und die Ergebnisse sehr befriedigende. Indessen macht man auch die Erfahrung, dass von Kleinvögeln wenige Meldungen eingehen, während dieselbe von grösseren Vögeln und namentlich von Raubvögeln merkbar zahlreicher sind.

A. H.

NACHRICHTEN.

Zugbeobachtungen. Dieselben müssen nunmehr beginnen. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass schon die ersten Tage wertvolle Beobachtungen ermöglichen. Wir hoffen, dank dem Fleiss unserer Mitglieder, ein gutes Material zusammenzubringen.

Bernisches Jagdgesetz. Die erste Lesung des neuen bern. Jagdgesetzes hat stattgefunden. Das Ergebnis ist, soweit der Vogelschutz in Frage kommt, ziemlich befriedigend. Dies trifft jedoch in betreff des Artikels 42 nicht zu (Abschuss der Schädlinge). Hier muss noch eine Verbesserung möglich werden.

Zürcherisches Jagdgesetz. Am 7. Juli 1927 hat der Regierungsrat seinen Entwurf vorgelegt. (Gemeindejagd, fakultativ Pacht- oder Patentjagd.) Er weist gute Vorarbeit in Sachen des Vogelschutzes auf. Zu § 3 ist indessen zu bemerken, dass man heutzutage nicht nur „Vogelschutzgehölze“, sondern auch „Vogelschutzreservationen“ benötigt. Letztere sind indessen nicht erwähnt. Bei der Einführung der Pachtjagd sollte für jagdbare Raubvögel auch Schonzeiten vorgesehen werden, wie sie z. B. der Kanton Aargau hat. (§ 23 des Entwurfes.)

Versicherung für Nistkastenkontrolle. Die Ornithologische